



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. März 2020
Seite 1 von 2

An die
Landesjugendämter

Aktenzeichen 311
bei Antwort bitte angeben

- Per E-Mail -

RR. Dr. Tilman Graf
Telefon 0211 837-2325
Telefax 0211 837-2200
Tilman.Graf@mkffi.nrw.de

Coronavirus (COVID-19): Auswirkungen auf geförderte Maßnahmen im Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP)

Anlässlich der Bitte der Landesjugendämter um eine Handlungsempfehlung zum förderrechtlichen Umgang bei der Anerkennung von Kosten für Maßnahmen, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus' (COVID-19) nicht umgesetzt werden können, teile ich folgendes mit:

Soweit bei Maßnahmen, die aus Mitteln des KJFP gefördert wurden, aufgrund der Ausbreitung des „Coronavirus“ Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung grds. als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit ist im Einzelfall durch die jeweilige Bewilligungsbehörde des KJFP zu prüfen.

Hierfür gelten die folgenden Maßstäbe:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

Ferner bitte ich die Landesjugendämter im Zuge der laufenden Bewilligungsrunde 2020 zu prüfen, ob die Ausbreitung des Coronavirus in begründeten Einzelfällen der Durchführung einer Maßnahme entgegenstehen kann. Falls eine beantragte Maßnahme absehbar nicht durchgeführt werden kann, bitte ich darum, den Antrag nicht zu bewilligen und das MKFFI hierüber zu informieren. Hierbei bitte ich um eine enge Abstimmung mit dem betroffenen Träger.

Im Auftrag



Jürgen Schattmann